

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0161/2020/BV

Datum:
29.04.2020

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Kindertageseinrichtungen und
Entlastung der Familien bei den Kita-Beiträgen in
Corona-Zeiten**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	07.05.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- 1. Die freien und privat-gewerblichen Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten auch während der Zeit der Einstellung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen aufgrund der CoronaVO Abschlagszahlungen nach der Örtlichen Vereinbarung.*
- 2. Zusätzlich übernimmt die Stadt Heidelberg für die Zeit der durch die CoronaVO angeordneten Schließung einen Anteil der Elternentgelte bei diesen Trägern auf Antrag bis zur Höhe der Stufe 4 der städtischen Elternentgelte, bei Trägern die das städtische Entgeltsystem anwenden alternativ in der tatsächlichen Höhe.*
- 3. Im Gegenzug werden die freien und privat-gewerblichen Träger verpflichtet, sich schadensmindernd zu verhalten.*
- 4. Für die Zeit der Einstellung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen durch die Rechtsverordnung des Landes, der sog. CoronaVO, werden die Träger verpflichtet, die Gesamtfinanzierung ihrer Kindertageseinrichtungen offenzulegen, so dass eine Spitzabrechnung zur Vermeidung einer Überfinanzierung aus öffentlichen Mitteln erfolgen kann. Mit den Trägern werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen.*
- 5. Die Kindertagespflegepersonen erhalten für belegte Plätze, soweit sie die Kinder aufgrund der CoronaVO nicht betreuen dürfen, entsprechend den Landesempfehlungen 80 % der üblichen Förderleistung. Die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge und die Mietzahlungen werden in vollem Umfang weitergewährt.*
- 6. Soweit in der Kindertagespflege eine Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt die Kostenbeitragspflicht der Eltern.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen in Höhe von (i.H.v.) monatlich bis zu	1.400.000
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">Mindererträge in der Kindertagespflege i. H. v. monatlich bis zu	95.000
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">anteilig aus den Einnahmen i. H. v. 1,7 Mio. € aus dem 100 Mio. Euro-Soforthilfeprogramm des Landes; der darüber hinaus gehende Betrag ist überplanmäßig bereitzustellen	
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Landesregierung hat mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) unter anderem den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen seit dem 17.03.2020 untersagt. Gleichzeitig müssen sowohl die Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflegepersonen eine (erweiterte) Notbetreuung für berechnigte Familien sicherstellen. Dies stellt die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen vor enorme, vor allem auch finanzielle Herausforderungen.

Begründung:

1. Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen

Zur finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen sind die Kommunen nach § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet, den in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben der Kindergärten und mindestens 68 % der Betriebsausgaben der Kinderkrippen zu gewähren. Ob und in welcher Höhe diese Verpflichtung auch während der Zeit der behördlich verordneten Untersagung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen besteht, ist äußerst umstritten. Da in der Sozialwirtschaft aufgrund der Gemeinnützigkeit keine Rücklagen gebildet werden können, ist die Unsicherheit groß. Diese Not hat die Bundesregierung aufgenommen und hat das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) erlassen, das die Sozialwirtschaft auffangen soll. Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt durch Landesregelungen. Das Land Baden-Württemberg hat bisher keine Regelung erlassen. Auch ob dieses Gesetz für die Kindertageseinrichtungen Anwendung findet, ist umstritten. Tatsache ist jedoch, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen trotz der Schließung die weiterhin vorhandenen laufenden Betriebs- und Personalkosten decken und eine Notbetreuung bereitstellen müssen. Aufgrund der akuten Situation muss daher zunächst – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und im Vorgriff auf eventuell noch zu erlassende Landesregelungen – lokal im Wege einer Soforthilfe die weitere Bezuschussung der Kindertageseinrichtungen geregelt werden. Um die Liquidität der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, wird vorgeschlagen, zunächst die monatlichen Abschlagszahlungen nach der Örtlichen Vereinbarung (ÖV) weiterzuzahlen.

2. Elternentgelte

Die über die Betriebskostenzuschüsse hinausgehenden Ausgaben werden überwiegend durch die Erhebung von Elternentgelten gedeckt. Da die Kinder nicht mehr betreut werden, sind viele Eltern nicht länger bereit, die Elternentgelte zu zahlen. Es ist den Eltern auch nicht zumutbar, Entgelte für eine Leistung zu entrichten, die derzeit aufgrund der Schließungsanordnung des Landes nicht erbracht werden kann. Die städtischen Einrichtungen konnten auf die Erhebung der Elternentgelte verzichten, weil dies in den Benutzungsbedingungen geregelt ist. Falls andere Träger keine Entgelte erheben (können), vergrößert dies jedoch das Defizit der Kindertageseinrichtungen, dies muss daher in der Soforthilfe berücksichtigt werden. Andere Kommunen haben bereits reagiert und den Eltern zugesichert, Elternentgelte bei freien Trägern bis zu einer angemessenen Höhe zu übernehmen. So werden die Eltern entlastet und gleichzeitig die Einnahmen der Kita-Träger gesichert.

Es wird daher vorgeschlagen, zusätzlich für den Zeitraum der durch die Corona VO des Landes vorgegebene Schließung der Einrichtungen ebenfalls im Wege einer freiwilligen Leistung der Kommune, einen Anteil für Elternentgelte und zwar bis zur Höhe von Stufe 4 der städtischen Entgelte zu übernehmen. Die Höhe des zu übernehmenden Betrages (Stufe 4) ergibt sich aus der Kenntnis des Kinder- und Jugendamts über die Gesamtfinanzierung der Träger und entspricht ungefähr dem Betrag, der für den laufenden Betrieb einer Standardkindertageseinrichtung zwingend erforderlich ist. Es kann dadurch sichergestellt werden, dass Träger, die im Namen und im Auftrag der Stadt Heidelberg die Kindertagesbetreuung als gesetzlichem Auftrag anbieten, das Minimum zum Überstehen dieser schweren Krise ersetzt bekommen, wenn sie Eltern von den Beiträgen befreien.

Falls Eltern weiterhin ihre Entgelte bezahlt haben, sind diese von den Trägern in dieser Höhe an die Eltern zurück zu erstatten. Die Eltern würden also von den Elternentgelten (ggfs. anteilig) flächendeckend befreit werden. Für Kinder, die in der Notbetreuung betreut werden, gilt diese Befreiung/Entgeltübernahme nicht, da diese Kinder weiterhin die Betreuungsleistung erhalten.

3. Schadensminderungspflicht

Die Träger werden verpflichtet, sich schadensmindernd zu verhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass sie die schadensmindernden Vorgaben des SodEG einhalten müssen. Diese sind vor allem:

- Erhebung von Entgelten für die Notfallbetreuung
- Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Beantragung von Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld soweit möglich.

4. Spitzabrechnung

Diese gesamte Finanzierung wird am Ende des Zeitraums mit den Trägern unter Offenlegung aller Zahlen für ihre Kindertageseinrichtungen spitz abgerechnet. Hierzu müssen die Träger in dieser Ausnahmesituation verpflichtet werden. So wird sichergestellt, dass die Träger zwar ihre Defizite ausgeglichen bekommen, aber keine Überfinanzierung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

5. Förderleistung in Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen erhalten vom Jugendhilfeträger für die Betreuung von Kindern neben der anteiligen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und Mietzahlungen auch einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung für jede Betreuungsstunde. Aufgrund der Einstellung der Kindertagespflegestellen besteht auf diese Förderleistung kein Anspruch mehr. Auch die Kindertagespflegepersonen werden für die Notbetreuung und die Betreuung nach der corona-bedingten Einstellung des Betriebs wieder benötigt. Daher wird entsprechend den Landesempfehlungen vorgeschlagen, den Kindertagespflegepersonen für die Kinder, die nach der CoronaVO nicht in der Notbetreuung betreut werden dürfen, 80 % des Förderbetrags zu gewähren.

6. Kostenbeitragspflicht in Kindertagespflege

Entsprechend den Regelungen in den Kindertageseinrichtungen entfällt auch die Kostenbeitragspflicht in Kindertagespflege für die Kinder, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehraufwendungen für die Finanzierung der Elternentgelte betragen maximal circa 1,4 Mio. Euro / Monat, die Mindereinnahmen bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege betragen bis zu 95.000 Euro monatlich. Dieser Betrag verringert sich durch die Entgelte, die für die Notbetreuung erhoben werden. Daneben sinken die Aufwendungen für die Beitragsübernahmen bei den Heidelberg-Pass-Leistungen. Die Deckung des Mehrbedarfs kann zumindest anteilig durch die Soforthilfemittel des Lands erfolgen (insgesamt 1,7 Mio. Euro für die Stadt Heidelberg, die aber nicht ausschließlich für den Kinderbetreuungsbereich vorgesehen sind). Außerdem sind Einsparungen bei den Betriebskostenzuschüssen durch die Schadensminderungspflicht der Träger zu erwarten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Hauswirtschaft Begründung: Durch die Leistungen an die freien Träger und an die Eltern entstehen erhebliche Kosten, die zum Teil durch die Verpflichtung zur Schadensminimierung gesenkt werden. Hierdurch kann allerdings die Trägervielfalt erhalten, auch in Zukunft der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gesichert und die Stadt entlastet werden, weil sie weniger eigene Kindertageseinrichtungen betreiben muss.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner